

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1852**

52 (30.6.1852)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt

für den

Mittelrhein-Kreis.

N^o. 52.

Mittwoch, den 30. Juni

1852.

Nr. 16,043. Theilungskommissär Andreas Gäßler von Fahr wurde von Großh. Justizministerium unter'm 12. d. M., Nr. 5521, der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung für verlustig erklärt. Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Kettig.

Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

Nr. 25,777. Bierbrauer Mathias Schleininger von Rastatt, welcher sich heimlich von Hause entfernt hat, und sich nach Amerika begeben haben soll, wird anmit aufgefordert, binnen 3 Monaten sich dahier zu stellen und über seinen unerlaubten Austritt zu verantworten, widrigens er des Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt würde.

Rastatt, den 21. Juni 1852.

Großh. Oberamt.

v. Hennin.

Nr. 11,682. In Untersuchungssachen gegen Emil Stezenbach und Genossen von Waibstadt, wegen gefährlichen Diebstahls. Beschluß. Der Bädergeselle Philipp Anton Kösterer von Waibstadt soll in der oben bezeichneten Untersuchungssache als Zeuge einvernommen werden. Da der jetzige Aufenthalt desselben nicht bekannt ist, so wird er aufgefordert, sich unverzüglich bei der diesseitigen Behörde zur Einvernahme zu stellen, oder seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anher anzuzeigen.

Redarbischofsheim, den 24. Juni 1852.

Großh. Bezirksamt.

Scheuermann.

(Landesverweisung.) Joseph Hieder von Brunnstadt, im Elsaß, durch Erkenntniß Großh. Badischen Hofgerichts des Oerrheinkreises d. d. Freiburg, den 7. August 1850, Nr. 5936, l. Senat, wegen ersten großen, unter mehrfachen Erschwerungen in fortgesetzter That verübten Diebstahls und Diebstahlsversuchs zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurtheilt, wird morgen mit dem Rest seiner Strafe begnadigt, zum Vollzug der zugleich erkannten Landesverweisung über die Landesgrenze verbracht; was unter Beifügung dessen Personenbeschreibung

zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Derselbe ist 23 Jahre alt, 5' 5" groß, hat schwarze Haare und dergleichen Augenbraunen, braune Augen, lange schmale Gesichtsforn, blaßgelbe Gesichtsfarbe, niedere Stirne, kleine Nase, kleinen Mund, gute Zähne, schwache Barthaare, spitzes Kinn, und keine besondere Kennzeichen.

Bruchsal, den 28. Juni 1852.

Großh. Zuchthausverwaltung.

J. Fueslin.

vd. Neumann.

**Untergerrichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

[2] Nr. 14,908. (Ediktalladung.) Die Louise Bühler von Gondelsheim ist schon im Jahr 1820 nach Nordamerika ausgewandert und seither keine Nachricht von ihr eingegangen, daher unbekannt, ob sie noch am Leben sich befindet. Sie wird daher aufgefordert, über ihren gegenwärtigen Aufenthalt binnen Jahresfrist Anzeige hierher zu erstatten, widrigensfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen den erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung gegeben werden wird.

Bretten, den 18. Juni 1852.

Großh. Bezirksamt.

Flad.

Nr. 5688. (Verschollenheitserklärung.) Da der vermifste Eduard Gerster von Hagnau auf die Aufforderung vom 15. Februar 1845, Nr. 1059, keine Nachricht von sich gegeben, so wird derselbe hiermit verschollen erklärt, und werden dessen mutmaßlichen Erben in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesen.

Meersburg, den 17. Juni 1852.

Großh. Bezirksamt.

Nr. 15,414. Wird nunmehr, da auf das diesseitige Ausschreiben vom 28. April d. J.,

Nr. 10,399, keine Einsprache erfolgte, die Wittve des Carl Pfattenher von Gondelsheim, Christine, geb. Jung, in den Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres verstorb. Ehemannes eingest.

Bretten, den 22. Juni 1852.
Großh. Bezirksamt.

Flad.

[2] Nr. 26,402. Dem Johann Blohorn von Lahr wurde durch Verfügung Großh. Justizministeriums vom 21. Mai d. J. gestattet, seinen Familiennamen mit „Gäßler“ zu vertauschen. Dieß wird hiermit verkündet.

Lahr, den 19. Juni 1852.
Großh. Oberamt.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Christian Denig's Wittve von Elmendingen, und die minderjährigen Friedrich und Catharina Müller von Würm, auf Mittwoch, den 7. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Lahr:

[2] An den in Gant erkannten Gärtner Joseph Bel von Lahr, auf Donnerstag, den 1. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Offenburg:

[3] An das in Gant erkannte Vermögen des flüchtigen Badwirths Georg Bübler von Offenburg, auf Montag, den 12. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Präklusiv-Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

In der Gantsache des Andreas Bohnerl von Haslach, unter'm 16. Juni 1852.

Aus dem Oberamt Offenburg:

In der Gantsache über den Nachlaß des Georg Bürkle von Ottenberg, unter'm 14. Juni 1852.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgegesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloßen wurde:

Aus dem Bezirksamt Donaueschingen:

des Zehnten der Pfarrei Wolterdingen auf dortiger Gemarkung.

Aus dem Bezirksamt Meersburg:

des der Pfarrei Rippenhausen auf dem sogenannten Herischberger Einfang zustehenden Weinzehnten.

Aus dem Bezirksamt Müllheim:

des Zehnten der Pfarrei Bettberg auf den Gütern der herrschaftlichen Lehenmaier in der Gemarkung Seesfelden.

Aus dem Bezirksamt Salem:

des der Pfarrei Untersiggingen auf der Gemarkung Mennwangen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Engen:

des Heuzehnten zwischen dem zehntberechtigten Blasius Schmelzeisen und Anton Leiber's Wittve von Biesendorf und den zehntpflichtigen Besitzern von 15 Jauchert 3 Viertel Wiesen auf der Gemarkung Haltingen.

Aus dem Bezirksamt Constanz:

des Zehnten der Pfarrei Allensbach auf dem ärarischen Hofgute Gemeinmerk.

Aus dem Bezirksamt Walldürn:

des der Pfarrei Bregingen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehensstück, Stammgutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgegesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

[1] Nr. 8492. Die Gemeinde Messelhausen hat das auf ihrer Gemarkung, der Grundherrschaft von Jobel zustehende Schäfereirecht auf gültlichem Wege abgelöst, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend ein Recht zu haben glauben, aufgefordert werden, solches binnen drei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich sonst lediglich an den Weidberechtigten zu halten haben.

Gerlachshheim, den 20. Juni 1852.

Großh. Bezirksamt.

Schwab.

Hiezu Verordnungsblatt Nr. 11.